

Feuerwehrreglement

vom 23. September 2013
(Stand 1. Januar 2020)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen - gestützt auf

- das Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972
Abschnitt C: Feuerwehrwesen, §§ 70 - 81 und
Abschnitt E: Strafbestimmungen, §90 litera i
- die Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987
Abschnitt VI: Feuerwehrwesen, §§87 – 116
Abschnitt VIII: Übergangs- und Schlussbestimmungen, §§125 ff.
- die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2013, §20

beschliesst:

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck der Feuerwehr	4
Hilfeleistung.....	4
Spezialaufgaben	4
Ölwehr	4
Definition	4
Funktionsbezeichnung	4
II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht	5
Dienstpflcht.....	5
Dienstdauer.....	5
Freiwillige Dienstleistung.....	5
Befreiung.....	5
Aushebung	6
Entlassung	6
Ersatzabgabe	6
Abgabesonderregelungen	7
Nachweis.....	7
III. Organisation	7
Aufsicht	7
Feuerwehrkommission	8
Feuerwehrstab	8
Sitzungen	8
Bestände	8
Jugendfeuerwehr	8
Ausrüstung	8
Ernennung und Beförderung	9
Chargierte	9
Haltung des Telefons	9
Pikettendienst.....	9
IV. Obliegenheiten	9
Pflichten und Kompetenzen	9
a) der Feuerwehrkommission.....	9
b) des Kommandanten	10
c) des Kommandant–Stellvertreters	10
Pflichtenhefte	10
Unterhalt der Löschwasserversorgung.....	10
V. Ausbildungswesen	11
Übungsprogramm	11
Amtliche Kurse	11
Kurse der Verbände	11
Aufgebote.....	11
Beanspruchung von Sachen	11
VI. Alarmwesen.....	12
Meldungen an Alarmzentrale	12
Alarmorganisation	12
VII. Rapport- und Rechnungswesen.....	12
Rapporte	12
Jahresbericht.....	12
Rechnungswesen.....	12
Sold und Entschädigungen	13
VIII. Material, Bekleidung, Ausrüstung.....	13
Gerätemagazin.....	13
Persönliche Ausrüstung	13
Privatkleider	13
IX. Einsatzdienst.....	14
Einsatzleitung	14
Absperrung des Schadenplatzes	14
Amtliche Verfügung.....	14
Sicherungsarbeiten	15
Brandwache	15
Entlassung auswärtiger Feuerwehren	15
Verpflegung.....	15

Erstellen der Einsatzbereitschaft	15
Befreiung vom Dienst	15
Rückgriff	15
X. Versicherungswesen	16
Versicherung	16
Meldetermin	16
Haftpflichtversicherung	16
XI. Amtszwang	16
Pflichten der Feuerwehrleute	16
Bekleidung eines Grades	16
XII. Strafbestimmungen	17
Verstöße	17
Entschuldigungen	17
Bussen	17
Widersetzlichkeit von Zivilpersonen	17
Verwendung der Bussen	18
XIII. Beschwerde- und Rekursrecht	18
Beschwerde-verfahren	18
Fristen	18
Rekurs gegen die Ersatzabgabe	18
XIV. Schlussbestimmungen	18
Streitfälle	18
Inkrafttreten	18
Abgabe des Reglements	18

I. Zweck der Feuerwehr

§ 1

Hilfeleistung

Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Herznotfällen, Unglücksfällen und dergleichen.

§ 2

- ¹ Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.
- ² Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im „Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 28. Oktober 2005“ geregelt.

§ 3

Spezialaufgaben

- ¹ Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie z. B. die Verkehrsabteilung können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden.
- ² Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie z.B. Bewachungs- und Ordnungsdienste, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.

§ 4

Ölwehr

Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut.

§ 5

Definition¹

Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Hilfe bei Herznotfällen, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Verursacher gemäss Kommandoakten in Rechnung gestellt.

§ 6

Funktionsbezeichnung

Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

¹Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 § 73

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

§ 7

- Dienstpflicht²**
- 1 Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig.
 - 2 Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.
 - 3 Die in einer Orts- oder anerkannten Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

§ 8

- Dienstdauer³**
- Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahr auf, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird.
- Angehörige der Feuerwehr können aus der Feuerwehr austreten, ohne zukünftig eine Feuerwehersatzabgabe leisten zu müssen, wenn sie 25 Jahre Feuerwehrdienst geleistet haben.

§ 9

- Freiwillige Dienstleistung**
- Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten. Jeder erhält eine im Behördenreglement aufzuführende Entschädigung, die mit dem Sold ausbezahlt wird.

§ 10

- Befreiung**
- 1 Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:
Von Gesetzes wegen⁴
 - A Schwangere;
 - B diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;
 - C Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
 - D diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe C dauernd betreuen muss.

² Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 §76

³ Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 §77

⁴ Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 §77

Durch Beschluss des Regierungsrates⁵

- A Die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;
 - B die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
 - C die Funktionäre der Gebäudeversicherung: Der Direktor, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes;
 - D der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;
 - E Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehractionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.
- ² Die Ortsgeistlichen sind von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, befreit.

§ 11

Aushebung

- ¹ Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und die berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- ² Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboden.

§ 12

Entlassung

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

§ 13

Ersatzabgabe

- ¹ Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.
- ² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.
- ³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

⁵ Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987 §107

- 4 Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.
- 5 Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.
- 6 Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.

§ 14

Abgabeson-
derregelun-
gen⁶

- 1 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.
- 2 Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.
- 3 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Absatz 1 des Feuerwehrreglements von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

§ 15

Nachweis

- 1 Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.
- 2 Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

III. Organisation

§ 16

Aufsicht

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission. Diese setzt für feuerwehrtechnische Belange den Feuerwehrstab ein.

⁶ Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 §78

§ 17

Feuerwehrkommission

- 1 Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - A Feuerwehrkommandant als Präsident
 - B Kommandant-Stellvertreter
 - C alle Offiziere
 - D Materialverwalter
 - E Fourier oder Feuerwehradministrator als Aktuar
 - F ein Vertreter des Gemeinderats

Feuerwehrstab

- 2 Der Feuerwehrstab gilt als Sonderkommission der Feuerwehrkommission und setzt sich aus dem Kommandanten, den Offizieren und eventuell beizuziehenden Spezialisten zusammen.

§ 18

Sitzungen

Die Kommission oder der Stab versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 19

Bestände⁷

Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen „Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung“ zu organisieren.

§ 20

Jugendfeuerwehr

- 1 Die Feuerwehr unterhält nach Möglichkeit eine Jugendfeuerwehr. Diese ist dem Feuerwehrkommando direkt unterstellt. Die Organisation ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Dabei sind die Richtlinien für die Jugendfeuerwehr im Kanton Solothurn einzuhalten. Die Feuerwehrkommission erstellt bis Ende Dezember das Aktivitätenprogramm für das folgende Jahr. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr als Dienstbefehl.
- 2 Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr. Von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann ein Jahresbeitrag verlangt werden. Über die Beitragshöhe entscheidet die Feuerwehrkommission.
- 3 Die Feuerwehrkommission erstellt zuhanden des Gemeinderats einen jährlichen Rechenschaftsbericht.
- 4 Die Jugendfeuerwehr kann sowohl als Untergruppe der Ortsfeuerwehr als auch im Verbund mit anderen Feuerwehren betrieben werden.

§ 21

Ausrüstung

Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den kantonalen Richtlinien auszurüsten.

⁷ Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 §70 / Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987 §88

Ernennung und Beförderung⁸	§ 22 Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und die Wahl von Offizierschargierten ist auf Vorschlag der Feuerwehrkommission Sache des Gemeinderats.
Chargierte	§ 23 Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.
Haltung des Telefons	§ 24 Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.
Pikettendienst	§ 25 Jede eingeteilte Person kann durch den verantwortlichen Pikettchef für den gemäss § 93 der Vollzugsverordnung festgelegten Pikettendienst eingesetzt werden.
IV. Obliegenheiten	
Pflichten und Kompetenzen a) der Feuerwehrkommission	§ 26 Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu: <u>Pflichten</u> Antragstellung an den Gemeinderat für: A Ernennung und Beförderung von Offizieren B Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets C Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse D Nicht budgetierte Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen E Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen F Jährlichen Rechenschaftsbericht G Gebührentarif für Bewachungs- und Ordnungsdienste bei besonderen Anlässen H aufgehoben

⁸ Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 §80 / Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987 §100

Kompetenzen

- A Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- B Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung
- C Kontrollführung über den Bestand
- D Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- E Aufstellen des jährlichen Übungsprogrammes
- F Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffizier
- G Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- H Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter
- I Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine

§ 27

b) des Kommandanten

Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektors. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

§ 28

c) des Kommandant-Stellvertreters

Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.

§ 29

Pflichtenhefte

Die Pflichtenhefte der Feuerwehr Oensingen sind integrierender Bestandteil des Feuerwehrreglements. Die Entschädigung der Chargen ist im Behördenreglement geregelt.

§ 30

Unterhalt der Löschwasserversorgung⁹

Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

⁹ Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 §71

V. Ausbildungswesen

§ 31

Übungsprogramm¹⁰

Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.

Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

§ 32

Amtliche Kurse¹¹

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

§ 33

Kurse der Verbände¹²

Die Angehörigen der Feuerwehr haben zwecks Weiterbildung die Kurse gemäss Ausbildungsprogramm (Kurs- und Kaderplanung) zu besuchen.

§ 34

Aufgebote

Als Aufgebot gilt das Jahresprogramm.

Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss §31) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.

§ 35

Beanspruchung von Sachen¹³

- 1 Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benutzen.
- 2 Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.
- 3 Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

¹⁰ Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987 §104

¹¹ Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 §81 / Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987 §94

¹² Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987 §97

¹³ Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 §74 / Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987 §89

VI. Alarmwesen

§ 36

Meldungen an
Alarmzentrale¹⁴

In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölfälle und dergleichen der Alarmzentrale unverzüglich zu melden.

§ 37

Alarmorgani-
sation¹⁵

Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Kantonalen Feuerwehrinspektors aufzubauen.

- A Telefongruppenalarm
- B Meldeempfänger (Pager)

§ 38

aufgehoben

VII. Rapport- und Rechnungswesen

§ 39

Rapporte¹⁶

- 1 Nach jeder Hilfe- und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.
- 2 Über jeden Einsatz und seine Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant dem Feuerwehrinspektor innerhalb von zwei Tagen einen schriftlichen Rapport via LODUR zu übermitteln.

§ 40

Jahresbericht

Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat auf Verlangen den Jahresbericht einzureichen.

§ 41

Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeindefinanzrechnung besonders auszuweisen.

Das Rechnungswesen kann aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats auch in Form eines Globalbudgets geführt werden.

¹⁴ Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 §§ 40 & 74 / Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987 §89, geändert in Teilrevision vom 9. Dezember 2019

¹⁵ Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987 §92

¹⁶ Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987 §115

§ 42**Sold und Entschädigungen**

- 1 Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat im Behördenreglement geregelt.
- 2 Für die ausserdienstlichen Leistungen werden den hauptsächlichen Funktionären die im Behördenreglement vorgesehenen Entschädigungen ausgerichtet.
- 3 Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben richten sich nach dem Behördenreglement der Gemeinde. Für die Verrechnung der Kosten an den Auftraggeber ist der Gebührentarif der Feuerwehr massgebend.
- 4 Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat im Behördenreglement geregelt.

VIII. Material, Bekleidung, Ausrüstung**§ 43****Gerätetage-
zahn¹⁷**

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

§ 44**Persönliche
Ausrüstung**

- 1 Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.
- 2 Persönlich Dienstleistende haben zur abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.
- 3 Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

§ 45**Privatkleider**

Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

¹⁷ Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 §71 / Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987 §108

IX. Einsatzdienst

§ 46

Einsatzlei-
tung¹⁸

Auf dem Schadenplatz leitet der Feuerwehrkommandant den Einsatz. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

§ 47

Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Polizei Kanton Solothurn ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

§ 48 §48

Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

§ 49

Absperrung
des Schaden-
platzes¹⁹

- 1 Der Schadenplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.
- 2 Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.
- 3 Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.
- 4 Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendtem Feuerwehreinsatz am Schadenobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§ 50

Amtliche Ver-
fügung

Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.

¹⁸ Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987 §111

¹⁹ Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987 §§ 114 & 116

- § 51**
- Sicherungsarbeiten** Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, oder zu organisieren, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten, usw.) möglichst ausgeschlossen ist.
- § 52**
- Brandwache** Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
- § 53**
- Entlassung auswärtiger Feuerwehren** Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.
- § 54**
- Verpflegung** Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.
- § 55**
- Erstellen der Einsatzbereitschaft** Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.
- § 56**
- Befreiung vom Dienst²⁰** Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige der Feuerwehr sind vom Dienst befreit.
- § 57**
- Rückgriff²¹** Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

²⁰ Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987 §90

²¹ Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 §75

X. Versicherungswesen

§ 58

- Versicherung²²**
- 1 Die Gemeinden und Betriebe stellen sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind.
 - 2 Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband angehören bei dessen Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall versichert.

§ 59

- Meldetermin**
- Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, sowie Krankheiten müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, jedoch spätestens innert 14 Tagen, gemeldet werden.

§ 60

- Haftpflichtversicherung²³**
- Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.

XI. Amtszwang

§ 61

- Pflichten der Feuerwehrleute**
- Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

§ 62

- Bekleidung eines Grades²⁴**
- Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde bzw. der gemeinsamen Feuerwehr aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

²² Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987 §109

²³ Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987 §109

²⁴ Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 §80

XII. Strafbestimmungen

§ 63

Verstösse

Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgebotsen zur Einteilung, zu Übungen, zu Pikettdienst und zu Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft.

§ 64

Entschuldigungen

- 1 Als Entschuldigung gelten:
 - A Krankheit und Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie. Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.
 - B Abwesenheit im Militärdienst.
 - C Mehrtägige Ortsabwesenheit.

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.
- 2 Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen. Bei voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.

§ 65

Bussen

- 1 Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen:

2 Bei leichtem Verschulden	Fr. 30 ²⁵ .
3 Bei mittelschwerem Verschulden	Fr. 60 ²⁶ .
4 Bei schwerem Verschulden	Fr. 100 ²⁷ .
5 Bei besonders schwerem Verschulden	Fr. 150 bis Fr. 300 ²⁸ .

§ 66

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft.

²⁵ Beispielsweise verspätetes Eintreffen bei einer Übung, erstmaliges Fehlen bei einer Übung oder einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

²⁶ Beispielsweise zweimaliges Fehlen bei einer Übung, Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung, mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen oder Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

²⁷ Beispielsweise drittmaliges Fehlen bei einer Übung, unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen, Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung, unerlaubtes Weggehen bei Übungen oder Verstösse gegen die Disziplin

²⁸ Beispielsweise viermaliges Fehlen bei Übungen, Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung, absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen, böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften oder besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin

	§ 67
Verwendung der Bussen	Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.
	XIII. Beschwerde- und Rekursrecht
	§ 68
Beschwerdeverfahren	Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderats beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.
	§ 69
Fristen	Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.
	§ 70
Rekurs gegen die Ersatzabgabe	Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.
	XIV. Schlussbestimmungen
	§ 71
Streitfälle	Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfall nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat.
	§ 72
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 1. Juli 2013 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 19. Juni 1995. Das am 29. Oktober 2018 teilrevidierte Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Das am 9. Dezember 2019 teilrevidierte Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
	§ 73
Abgabe des Reglements	Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 23. September 2013.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Stabschef Gemeinderat

Markus Flury Pascal M. Estermann

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am 20. Dezember 2013.

* * *

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 29. Oktober 2018 mit Beschluss Nr. 2018-23.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Fabian Gloor Madeleine Gabi

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am 5. Dezember 2018.

Erstreckung der Dienstpflicht genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 2018/1986 vom 18. Dezember 2018

* * *

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2019 mit Beschluss Nr. 2019-17.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung

Fabian Gloor Silvia Jäger

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am 20. Februar 2020.

Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.
29.10.2018	01.01.2019	§ 7 Abs. 3	geändert	GV 2018-23
29.10.2018	01.01.2019	§ 8	geändert	GV 2018-23
29.10.2018	01.01.2019	§ 72	geändert	GV 2018-23
09.12.2019	01.01.2020	§ 5	geändert	GV 2019-17
09.12.2019	01.01.2020	§ 13 Abs. 1	geändert	GV 2019-17
09.12.2019	01.01.2020	§ 26	geändert	GV 2019-17
09.12.2019	01.01.2020	§ 33	geändert	GV 2019-17
09.12.2019	01.01.2020	§ 34	geändert	GV 2019-17
09.12.2019	01.01.2020	§ 35 Abs. 2	von GV beschlossene Änderung nicht akzeptiert. Ursprüngliche Formulierung muss gemäss VD beibehalten werden.	
09.12.2019	01.01.2020	§ 36	geändert	GV 2019-17
09.12.2019	01.01.2020	§ 38	aufgehoben	GV 2019-17
09.12.2019	01.01.2020	§ 39 Abs. 1	geändert	GV 2019-17
09.12.2019	01.01.2020	§ 39 Abs. 2	geändert mit Korrektur vom VD	GV 2019-17
09.12.2019	01.01.2020	§ 40	geändert	GV 2019-17
09.12.2019	01.01.2020	§ 63	geändert	GV 2019-17
09.12.2019	01.01.2020	§ 72	geändert	GV 2019-17

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss-Nr.
§ 5	09.12.2019	01.01.2020	geändert	GV 2019-17
§ 7 Abs. 3	29.10.2018	01.01.2019	geändert	GV 2018-23
§ 8	29.10.2018	01.01.2019	geändert	GV 2018-23
§ 13 Abs. 1	09.12.2019	01.01.2020	geändert	GV 2019-17
§ 26	09.12.2019	01.01.2020	geändert	GV 2019-17
§ 33	09.12.2019	01.01.2020	geändert	GV 2019-17
§ 34	09.12.2019	01.01.2020	geändert	GV 2019-17
§ 35 Abs. 2	09.12.2019	01.01.2020	von GV beschlossene Änderung nicht akzeptiert. Ursprüngliche Formulierung muss gemäss VD beibehalten werden.	
§ 36	09.12.2019	01.01.2020	geändert	GV 2019-17

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss-Nr.
§ 38	09.12.2019	01.01.2020	aufgehoben	GV 2019-17
§ 39 Abs. 1	09.12.2019	01.01.2020	geändert	GV 2019-17
§ 39 Abs. 2	09.12.2019	01.01.2020	geändert mit Korrektur vom VD	GV 2019-17
§ 40	09.12.2019	01.01.2020	geändert	GV 2019-17
§ 63	09.12.2019	01.01.2020	geändert	GV 2019-17
§ 72	29.10.2018	01.01.2019	geändert	GV 2018-23
§ 72	09.12.2019	01.01.2020	geändert	GV 2019-17



Einwohnergemeinde Oensingen
Kanton Solothurn

Gebührentarif der Feuerwehr

vom 14. Dezember 2020
(Stand 1. Januar 2021)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf § 42, Abs. 3 des Feuerwehrreglements

beschliesst

Für die Ausleihung von Fahrzeugen, Geräten, Material und die Vermietung des Schulungsraums sowie für technische Fehlalarme, Verbrauchsmaterial und den ausserhalb des Schadendienstes verlangten Personaleinsatz werden erhoben:

Inhaltsverzeichnis

Miete von Fahrzeugen (pro Einsatz, ohne Reinigung, ohne Bedienung und ohne Treibstoff).....	3
Miete von Feuerwehrgeräten (pauschal pro Einsatz, ohne Reinigung, ohne Bedienung, ohne Betriebsstoffe und ohne Fahrzeug).....	3
Miete von Schlauchmaterial (pro Tag/Einsatz, ohne Transport und ohne Reinigung)	4
Verbrauchsmaterial.....	4
Automatische Brandmeldeanlagen	4
Personalkosten (Stundenansätze gelten pro Angehörigen der Feuerwehr).....	4
Besonderes.....	5

**Miete von Fahrzeugen
(pro Einsatz, ohne Reinigung, ohne Bedienung und ohne Treibstoff)**

Autodrehleiter / Hubretter	CHF	350.00
Rüstfahrzeug	CHF	350.00
Tanklöschfahrzeug	CHF	350.00
Schlauchverlegefahrzeug	CHF	150.00
Vorausrettungsfahrzeug	CHF	350.00
Mannschafts-Transportfahrzeug	CHF	150.00
Materialtransporter	CHF	150.00
Einsatzleitfahrzeug	CHF	200.00
MGV – Mobiler Grossventilator	CHF	500.00
Anhänger (ZS-Anhänger oder ähnlich)	CHF	50.00

**Miete von Feuerwehrgeräten
(pauschal pro Einsatz, ohne Reinigung, ohne Bedienung, ohne Betriebsstoffe und ohne Fahrzeug)**

Wärmebildkamera	CHF	100.00
Hydraulisches Rettungswerkzeug	CHF	200.00
Hochleistungslüfter	CHF	70.00
Notstromgenerator (ohne jenen im Keller)	CHF	70.00
ELRO-Master Quetschpumpe (Schmutzwasserpumpe)	CHF	150.00
Kettensäge	CHF	50.00
Trennjäger	CHF	50.00
Rettungssäge	CHF	100.00
Wassersauger	CHF	50.00
Elektrische Tauchpumpen	CHF	50.00
Motorspritze Typ 2	CHF	150.00
Scheinwerfer mit Stativ	CHF	25.00
Schiebe- und Anstellleitern	CHF	50.00
Rauchgenerator (inkl. Fluid)	CHF	50.00
Kleinlöschgeräte (Handfeuerlöscher, ohne Montage)	CHF	25.00
Hebekissen	CHF	100.00
Heuwehrgerät	CHF	50.00

Rollgliss		CHF	50.00
Schnelleinsatzzelt		CHF	200.00

**Miete von Schlauchmaterial
(pro Tag/Einsatz, ohne Transport und ohne Reinigung)**

Schlauch Nw 40mm	pro Schlauch	CHF	20.00/20m
Schlauch Nw 55mm	pro Schlauch	CHF	20.00/20m
Schlauch Nw 75mm	pro Schlauch	CHF	20.00/20m

Verbrauchsmaterial

Treibstoff	pro Liter	Tagespreis	
Schaumextrakt	pro kg	CHF	8.50
Fluid für Rauchgenerator	pro Liter	Tagespreis	
Füllen von Atemschutzflaschen 6l/300bar	pro Stück	CHF	8.00
Füllen von Tauchflaschen 10l/200bar	pro Stück	CHF	8.00
Ölbindemittel für Landeinsatz	pro Sack	CHF	24.00
Ölbindemittel für Wassereinsatz	pro Sack	CHF	60.00
Powersorb P 110	pro Tuch	CHF	1.50
Saugsperrre P 200	pro Schlauch	CHF	20.00
Sorb ARA	pro Schlauch	CHF	175.00

Automatische Brandmeldeanlagen

Anschlussgebühr gemäss Vereinbarung	pro Jahr	CHF	250.00
-------------------------------------	----------	-----	--------

Fehllalarme

Ab dem dritten Fehllalarm verrechnet die Feuerwehr die entstandenen Selbstkosten (Sold und Fahrzeuge), jedoch maximal CHF 1'000.00 pro Einsatz.

Muss die Feuerwehr wiederholt infolge Fehllalarmen ausrücken, so kann die Feuerwehr nach Rücksprache mit der Gebäudeversicherung diese Verrechnungspauschale nach oben korrigieren oder die Einsätze nach Aufwand verrechnen.

Personalkosten (Stundenansätze gelten pro Angehörigen der Feuerwehr)

Stundenansatz		CHF	52.00
Verpflegung	pro Hauptmahlzeit	CHF	26.00
Verkehrsdienst		CHF	70.00

Besonderes

Der Tarif für Schadendienst richtet sich nach den Richtlinien des Kantons.

Genehmigt vom Gemeinderat am 14. Dezember 2020 mit Beschluss Nr. 2020-269 und in Kraft gesetzt per 1. Januar 2021.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung

Fabian Gloor Gerda Graber